

Geseln zu verwenden.<sup>27)</sup> Demnach mußte Christian spätestens Ende Januar 1240 seiner Haft entlassen sein. Aus der Bulle ergibt sich aber gar kein Termin für seine Freilassung: es ist durchaus nicht nöthig anzunehmen, daß sie unmittelbar nach derselben erlassen sei: nach mehr als Jahresfrist (am 1. Juni 1241) wiederholt der Papst dem Bischof die Erlaubniß noch einmal.<sup>28)</sup> Auch wird man die rührende Schilderung, welche Watterich von dem standhaften Bischof nach unserer Urkunde entwirft,<sup>29)</sup> auf ihr richtiges Maß zurückführen müssen: wir erfahren aus ihr nur, daß Christian gegen die Stellung von Geseln freigelassen wird: um sie mit 800 Mark auszulösen, erlaubt ihm der Papst jene Strafgeelder bis zu dieser Summe zu verwenden. Ferner wird gewöhnlich angenommen, daß der Bischof am 11. Februar 1240<sup>30)</sup> noch nicht in Freiheit gesetzt sei, weil sonst an diesem Tage nicht „der letzte Rest des bischöflichen Eigenthums, das Land Böbau“,<sup>31)</sup> in einem Streite mit Polen dem Orden zugesprochen werden konnte. War aber Christian am 11. Februar noch nicht frei, so konnte man in Rom auch am 23. März desselben kaum von seiner Befreiung wissen, was doch aus der erwähnten Bulle hervorgeht.<sup>32)</sup> Wir haben aber ein positives Zeugniß, daß Christian bereits viel früher aus der Gefangenschaft zurückgekehrt, im Jahr 1238: am 11. Juni dieses Jahres wird er mit der Vollstreckung des Bannes an Swantopolk von Ostpommern beauftragt, wenn dieser einen Vertrag mit dem Orden brechen sollte.<sup>33)</sup> Damals muß er also schon frei gewesen sein, denn der Ansicht Benders, Christian habe während seiner Gefangenschaft bei den Samen im besten Eidernehmen mit Swantopolk gestanden,<sup>34)</sup> wird man doch kaum beipflichten. Wir haben im Gegentheil ein nicht zu übersehendes Zeichen, daß Christian in sehr engem Gewahrsam bei den Samen gehalten wurde, daß die Außenwelt nichts von ihm erfuhr: in Rom muß er als todt gegolten haben, denn am 30. Mai 1236 beauftragte

27) Cod. Pruss. I. n. 52.

28) Voigt, Geschichte Preußens III 593 n. 2.

29) Watterich, Ordensstaat S. 123.

30) Cod. Pruss. I n. 51.

31) Watterich S. 122.

32) Cod. Pruss. I n. 52.

33) Mon. Warm. I n. 2.

34) Zeitschrift für erml. Gesch. II. 200.